

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Lärmaktionsplanung 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der aktuellen Überprüfung der Lärmaktionsplanung zur Kenntnis. Grundlage ist der Entwurf der „Stellungnahme zur Fortschreibung“ nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG.
2. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Schwetzingen wird in der vorliegenden Fassung (Stellungnahme der Kurz und Fischer GmbH, Winnenden vom 29.07.2025) zur Offenlage beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt.

Erläuterungen:

Seit 2005 sind Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, entlang viel befahrener Straßen regelmäßig den Lärm zu erfassen und Maßnahmen zur Minderung zu planen. Grundlage dafür ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie, die in deutsches Recht übernommen wurde (§ 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz). In Schwetzingen sind insbesondere stark befahrene Straßen wie z.B. die B 291, B 36 oder L 722 betroffen. Die aktuelle Lärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) aus dem Jahr 2022 hat gezeigt, dass dort täglich über 8.200 Fahrzeuge unterwegs sind. Daher ist gesetzlich ein Lärmaktionsplan zu erstellen. Zudem wurden Lärmwerte gemessen, die mit 65 Dezibel tagsüber und 55 Dezibel nachts, über den sogenannten Auslösewerten liegen.

Der bestehende Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2019 wurde auf Basis der aktuellen Daten überprüft. Die neue Kartierung zeigt, dass es mehr lärmbelastete Bereiche als früher gibt. Allerdings liegt das an der Anwendung eines anderen, EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahrens.

Die tatsächliche Belastung in der Kartierung durch die LUBW wurde überschätzt, da falsche, höhere Höchstgeschwindigkeiten in der Berechnung angenommen wurden als angeordnet sind und tatsächlich lärmmindernde Fahrbahnbeläge nicht berücksichtigt wurden.

Eine genaue Darlegung der Annahmen ist in Tabelle 1, Seite 3 der Anlage 1 zu finden.

Trotzdem verbleiben mehrere Bereiche mit relevanter Lärmbelastung, etwa an der B535,

L597 und L630.

Durch die Stadt Schwetzingen wurden bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt:

- Bau von Lärmschutzwänden (z. B. an der A6, B291, L630),
- Tempolimits auf 30 km/h in Wohnbereichen,
- Einbau lärmindernder Asphaltdecken.

Eine vertiefte Prüfung hat ergeben, dass sich für die genannten Hauptverkehrsstraßen aktuell keine weiteren kurzfristigen Maßnahmen umsetzen lassen, da viele Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind.

Der neue Entwurf des Lärmaktionsplans schlägt daher **kein neues Maßnahmenpaket** vor, sondern:

- dokumentiert die aktuelle Situation,
- verweist auf mögliche **Straßenbelags-Erneuerungen** in den kommenden Jahren (z. B. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe),
- und bereitet die notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung soll die Lärmaktionsplanung anhand eines vereinfachten Verfahrens ohne die detaillierte, rechnerische Analyse und Wirksamkeitsprüfung von Maßnahmen fortgeschrieben werden.

Für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- Beschluss des Entwurfes des Lärmaktionsplanes, 4. Stufe
- Öffentliche Auslegung einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit anschließender Abwägung
- Beschluss des Lärmaktionsplanes
- Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes

Für die Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung entlang von Hauptverkehrsstrecken der Deutschen Bahn ist das Eisenbahnbundesamt zuständig. Daher ist dies nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Finanzielles:

Der Lärmaktionsplan wird aus dem aktuellen Haushalt finanziert, es fallen darüber hinaus keine weiteren Kosten an.

Die Mittel stehen in ausreichender Höhe unter folgender Kontierung zur Verfügung

Produkt/	51100001
Kostenstelle:	
Sachkonto:	42910000

Die Gesamtkosten belaufen sich auf pauschal 4.800,00€ gemäß dem Angebot vom 25.11.2024 des Ingenieurbüros Kurz & Fischer.

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme zur Fortschreibung Lärmaktionsplanung 4. Stufe vom 29.07.2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: